

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1604/71 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1971

mit Durchführungsbestimmungen für eine Abschöpfung bei der Ausfuhr stärkehaltiger Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1528/71⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967⁽³⁾ zur Festsetzung der Erstattungen bei der Produktion von Reisstärke, Kartoffelstärke und Quellmehl, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2273/70⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 371/67/EWG sieht in Artikel 2 Absatz 2 vor, daß, falls die Preise für Mais oder Weizen auf dem Weltmarkt den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten wesentlich überschreiten und diese Tendenz anhält, eine Ausfuhrabschöpfung eingeführt werden kann, um die Märkte der Drittländer nicht zu stören.

Liegt die Einfuhrabschöpfung des Grunderzeugnisses um mehr als 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg unter dem Betrag der Erstattung bei der Erzeugung und hält die Situation mindestens zwei Wochen an, so können die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG geforderten Bedingungen für die Festsetzung einer Ausfuhrabschöpfung als erfüllt angesehen werden.

Zur Bestimmung dieser Ausfuhrabschöpfung bei Eintritt der vorstehend beschriebenen Situation ist festzulegen, welche Faktoren bei der Berechnung zugrunde zu legen sind. Es empfiehlt sich, dafür ein Pauschalsystem ähnlich dem bei der Berechnung der Einfuhrabschöpfung und der Ausfuhrerstattung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse angewandten System einzuführen.

Um der Wirklichkeit so weit wie möglich gerecht zu werden, muß die Ausfuhrabschöpfung auf der Grundlage der Preise der der Festsetzung vorausgehenden Woche berechnet werden; diese Abschöpfung darf nur eine Woche gelten, damit sie eventuellen Weltmarktpreisschwankungen angepaßt werden kann.

Es ist angebracht, einerseits den für die Anwendung der Ausfuhrabschöpfung maßgeblichen Zeitpunkt und andererseits den Mitgliedstaat zu bestimmen, der die Abschöpfung vereinnahmt. Zu diesem Zweck müssen die bereits im landwirtschaftlichen Bereich für die Ausfuhr festgelegten Regeln herangezogen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG vorgesehene Abschöpfung bei der Ausfuhr wird für die in demselben Artikel genannten Erzeugnisse unter den in nachstehenden Artikeln aufgeführten Voraussetzungen festgesetzt, wenn der Weltmarktpreis für Mais und Weichweizen 6,80 Rechnungseinheiten überschreitet.

Artikel 2

(1) Wird festgestellt, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr für Mais bzw. Weichweizen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der gegebenenfalls gewogene Durchschnitt der in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der Erzeugung, so wird eine Abschöpfung bei der Ausfuhr eingeführt.

(2) a) Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und dem Durchschnitt der Abschöpfungen, die 7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben waren.

b) Diese Differenz wird sodann für die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse mit den für die betreffenden Erzeugnisse geltenden in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 20. 7. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 1.

68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1529/71 ⁽²⁾, aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird nur geändert, wenn die Anwendung der Bestimmungen in Absatz 2 a) zu einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.

Artikel 3

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird von der Kommission einmal wöchentlich festgesetzt.

Artikel 4

(1) Der bei der Ausfuhr geltende Abschöpfungssatz ist der, der am Tag der Erledigung der in Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 ⁽³⁾ genannten Zollformalitäten gilt. Er wird von dem Mitgliedstaat erhoben, auf dessen Hoheitsgebiet diese Formalitäten erledigt werden.

(2) Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann im voraus festgesetzt werden. Die auf in Artikel 1 genannte Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung bei der Ausfuhr wird auf Antrag des Interessenten bei Beantragung einer Lizenz für eine während der Gültigkeit dieser Lizenz durchzuführende Ausfuhr im voraus festgesetzt. In diesem Fall ist die im voraus

festgesetzte Abschöpfung bei der Ausfuhr gleich der am Tag der Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Ausfuhrlizenz geltenden Abschöpfung, gegebenenfalls angepaßt an den Schwellenpreis und die Erstattung bei der Erzeugung des Grunderzeugnisses, die im Ausfuhrmonat gelten.

Diese Anpassung erfolgt durch Erhöhung bzw. Senkung der Abschöpfung bei der Ausfuhr, um die Differenz je 100 kg des Grunderzeugnisses zwischen dem im Antragsmonat und dem im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreis sowie um die Differenz zwischen der im Antragsmonat und der im Ausfuhrmonat geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Auf diese Differenz wird der in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 für die genannten Erzeugnisse aufgeführte Koeffizient angewandt.

(3) Sie gilt nicht für Ausfuhren, die Gegenstand von Ausfuhrlicenzen sind, welche in Zeiträumen beantragt worden sind, in denen die Abschöpfung bei der Ausfuhr nicht festgesetzt worden ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 20. 7. 1971, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.